



## Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

<b>Vorl.-Nr.:</b> <b>32/2002</b>
<b>Fachbereich:</b> Zentraler Steuerungsdienst
<b>Produktnummer:</b> 10.02.01
<b>Datum:</b> 22.02.2002
<b>Gez.:</b> <b>Heinz Roling</b>

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dezernent

<b>07.03.02</b>	<b>Hauptausschuss</b>				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

<b>21.03.2002</b>	<b>Rat</b>				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

### Betreff

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen und der Stadt Billerbeck zur Regelung der Gewährträgerschaft der vereinigten Sparkassen**

### Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem die Stadt Billerbeck dem Sparkassenzweckverband beitrifft und durch den gemäß § 32 Abs. 1 Ziffer 2 SpkG die Sparkasse Coesfeld mit der Stadtparkasse Billerbeck zum 01. April 2002 vereinigt wird, zuzustimmen.

### Begründung:

Die Frage der Fusion der Sparkassen im Kreis Coesfeld ist in der Vergangenheit bereits wiederholt Gegenstand intensiver Überlegungen und Verhandlungen gewesen, so nach der Kommunalen Neugliederung unter Beteiligung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, in den Jahren 1990/91 und im Jahre 1995 bei der Fusion der Sparkasse Coesfeld mit der Sparkasse Dülmen.

Im Herbst 2001 ist die Angelegenheit erneut aufgegriffen worden. Nach intensiven Beratungen und Verhandlungen konnte als Ergebnis der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag

zwischen dem Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen und der Stadt Billerbeck sowie die neue Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen einvernehmlich verabredet werden.

Sowohl der öffentlich-rechtliche Vertrag wie auch die Zweckverbandssatzung sind das Ergebnis einer äußerst schwierigen Konsensfindung. Sie sind daher auch nicht veränderbar, es sei denn unter Inkaufnahme völlig neuer Verhandlungen. Im übrigen wird auf die bekannten öffentlichen Diskussionen der vergangenen Monate verwiesen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Ziffer 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Spuk) können benachbarte Sparkassen durch Beschluss der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung ihrer Verwaltungsräte in der Weise vereinigt werden, dass eine Sparkasse von einer bereits bestehenden Sparkasse aufgenommen wird, auf die das Vermögen als Ganzes übergeht. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Spuk ist die Gewährträgerschaft in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Nach § 15 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen können weitere Mitglieder in den Verband durch Satzungsänderung aufgenommen werden.

In seiner Sitzung am 24.01.2002 hat der Verwaltungsrat der Sparkasse Coesfeld auf der Grundlage des beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages einer Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Stadtparkasse Billerbeck durch Aufnahme gem. § 32 Abs. 1 Ziffer 2 SpkG empfohlen. Die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Coesfeld hat am 19.02.2002 dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zugestimmt. Der Vertrag unterliegt weiter der Zustimmung der Vertretungen des Kreises Coesfeld und der Städte Billerbeck, Coesfeld und Dülmen. Die Vereinigung der Sparkasse Coesfeld und Sparkasse Billerbeck bedarf zudem der Genehmigung des Landesfinanzministeriums.

Kommunalaufsichtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Anlagen:

Entwurf Öffentlich-rechtlicher Vertrag